**Arbeitsvertrag**

zwischen

Arbeitgeber (Name und Adresse):

Hoch-Sicherheit GmbH

Wiesenweg 15

8200 Schaffhausen

und

Arbeitnehmer/In (Name und Adresse):

Loïc Roger Boufatah

Schlössliweg 39

8200 Schaffhausen

1. Beginn Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.06.2013 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Probezeit beträgt 7 Tage.

2. Aufgabenbereich

* Bewachungen / Überwachungen
* Präventionspatrouillen
* Ordnungsdienste
* Verkehrs- / Parkdienste
* Eingangskontrolle / Kassendienste / Portierdienste
* Kontrollgänge
* Personenbegleitschutz

3. Arbeitspensum

Das Arbeitspensum beträgt zwischen 2 und 24 Stunden pro Einsatz und wird jeweils rechtzeitig im Voraus festgelegt.

4. Lohn

Grundlohn pro Stunde brutto : Fr. 30.00

Für die Abzüge ist der / die Angestellte selbst verantwortlich.

6. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich ausschliesslich nach dem

GAV.

7. Lohnfortzahlung bei Betriebsunfall (und Nichtbetriebsunfall)

Die Arbeitgeberin schliesst für die Arbeitnehmerin eine obligatorische Unfallversicherung für

Betriebsunfall ab (und Nichtbetriebsunfall, sofern das Pensum mehr als acht Stunden pro

Woche beträgt).

8. Lohnzahlung bei Schwangerschaft

Die Lohnzahlung bei Schwangerschaft richtet sich nach den Bestimmungen der

Erwebsersatzordnung (EO). Ab Geburt wird der Lohn durch die Ausgleichskasse während 14

Wochen zu 80 % vergütet, sofern sämtliche Voraussetzungen der EO erfüllt sind. Absenzen

vor der Schwangerschaft fallen unter Krankheit und werden von der Arbeitgeberin nach Ziffer

6 vergütet.

9. Kündigung

Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Während der Probezeit kann das

Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von sieben Kalendertagen

gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jeweils per Ende

Monat mit den folgenden Fristen gekündigt werden:

1. Dienstjahr: 1 Monat

2. bis und mit 9. Dienstjahr: 2 Monate

ab 10. Dienstjahr: 3 Monate

10. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Änderungen und

Ergänzungen dieses Vertrags sind nur schriftlich gültig.

Ort, Datum

Unterschriften: Arbeitgeberin Arbeitnehmerin